

Vorbemerkungen

1. Prüfen Sie bitte, ob die Ihnen vorliegende Klausur vollständig ist. Sie muss **4 Aufgaben** enthalten. Maximal sind 50 Punkte zu erreichen
2. Zugelassene Hilfsmittel: *IDW Textausgabe der Wirtschaftsgesetze, sowie die daraus in Kopie zur Verfügung gestellten Auszüge, Taschenrechner.*

Aufgaben:

1 Konzernrechnungslegung

12 Punkte

- a) Erläutern Sie die Begriffe "Konzern" und "Konzernabschluss" und nennen Sie mindestens zwei Gründe, warum neben den Einzelabschlüssen der rechtlich selbständigen Unternehmen ein Konzernabschluss erforderlich ist

Lösung:

Der Konzern ist eine unternehmensähnliche wirtschaftliche Einheit, die von rechtlich selbständigen Unternehmen gebildet wird. Der Konzernabschluss ist ein zusammengefasster Abschluss dieser wirtschaftlichen Einheit.

Gründe:

Rechtliche Gründe:

- § 290 HGB
- § 11 PubliG

Betriebswirtschaftliche Gründe:

- Erzeugen einer generellen Transparenz der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesamtheit der einbezogenen Unternehmen
- Der Risikoverbund zwischen konzernmäßig verflochtenen Unternehmen wird im Konzernabschluss berücksichtigt (Im Einzelabschluss ist dies nicht bzw. nur bedingt möglich).
- Bereinigte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, sofern Konditionen für konzerninterne Geschäfte von Marktkonditionen abweichen (Abschöpfungsstrategien, Stützungsmaßnahmen)

- b) Erläutern Sie den Begriff "Einheitstheorie" und zeigen Sie die Auswirkungen der Einheitstheorie auf die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.

Lösung:

Nach der Einheitstheorie soll der Konzernabschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns als wirtschaftliche Einheit so darstellen, als ob alle Konzernunternehmen (fiktiv) auch rechtlich ein einheitliches Unternehmen wären.

Wechselseitige Geschäfte sind dabei zu eliminieren.

- c) Welche Funktion hat der Konzernabschluss?

Ausschüttungsbemessungsfunktion

Informationsfunktion

Grundlage für die Besteuerung

Lösung: Informationsfunktion

- d) Ordnen Sie den nachfolgenden einzubeziehenden Konzernverbindungen jeweils die entsprechende Beteiligungsquote und die zugehörige Konsolidierungsmethode zu. Gehen Sie dabei davon aus, dass die Beteiligungsquote das alleinige Kriterium zur Festlegung der Konsolidierungsmethode sei. Etwaige Folgen aus Konsolidierungsverboten und -wahlrechten sind nicht zu beachten.

Konzernverbindung	Beteiligungsquote	Konsolidierungsmethode
a) Gemeinschaftsunternehmen		
b) Assoziiertes Unternehmen		
c) Tochterunternehmen		
d) Beteiligungsunternehmen		

Zuzuordnende Beteiligungsquoten:

I) 20 bis 50 %
II) < 20 %
III) 50 %
IV) > 50 %

Zuzuordnende Konsolidierungsmethoden:

1) Anschaffungskostenbewertung
2) Vollkonsolidierung
3) Equity-Konsolidierung
4) Quotenkonsolidierung

Lösung:

Konzernverbindung	Beteiligungs-Quote	Konsolidierungsmethode
a) Gemeinschaftsunternehmen	III) 50 %	4) Quotenkonsolidierung
b) Assoziiertes Unternehmen	I) 20 bis 50 %	3) Equity-Konsolidierung
c) Tochterunternehmen	IV) > 50 %	2) Vollkonsolidierung
d) Beteiligungsunternehmen	II) < 20 %	1) Anschaffungskostenbewertung

2 Buchung von Geschäftsvorfällen

17 Punkte

(Bei der Bearbeitung der Buchungssätze sind die korrekten Bezeichnungen aus den Formblättern der RechVersV zu verwenden.)

a) Prämien:

Ein Versicherungsunternehmen fertigt Prämienabrechnungen über insgesamt € 1.500.000 zuzüglich 16 % Versicherungssteuer aus. Nahezu die Hälfte aller Versicherungsnehmer zahlen durch Banküberweisung noch vor dem Bilanzstichtag, so dass bis zum Bilanzstichtag bereits Geldeingänge von € 921.040 zu verzeichnen sind. Von einem Versicherungsnehmer ist am Bilanzstichtag bekannt, dass dieser zahlungsunfähig ist. Daher ist zum Bilanzstichtag auf die Forderung gegen diesen Versicherungsnehmer in Höhe von € 10.000 vor Steuern eine 100 %-ige Wertberichtigung erforderlich. Des Weiteren ist aus der Erfahrung der Vergangenheit bekannt, dass auf den Forderungsbestand eine pauschale Wertberichtigung in Höhe von 3 % erforderlich ist.

Außerdem zahlt das Versicherungsunternehmen die Versicherungssteuer an das Finanzamt.

i) Bitte geben Sie die Buchungssätze für die Prämienabrechnungen an.

ii) Ermitteln Sie die Höhe der Einzel- und Pauschalwertberichtigung zum Bilanzstichtag sowie den zum Bilanzstichtag auszuweisenden Forderungsbestand und geben die jeweiligen Buchungssätze an. Gehen Sie dabei davon aus, dass neben den oben genannten keine weiteren offenen Forderungen bestehen. Als GuV-Konto für die Wertberichtigungen nehmen Sie bitte "Gebuchte Bruttobeiträge".

Lösung:

i) Buchungssätze:

Rechnungsstellung:

Per Forderungen an Versicherungsnehmer	1.740.000,00
An Gebuchte Bruttobeiträge	1.500.000,00
An Sonstige Verbindlichkeiten aus Steuern	240.000,00

Prämienzahlung:

Per laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	921.040,00
An Forderungen an Versicherungsnehmer	921.040,00

Zahlung der Versicherungssteuer

Per Sonstige Verbindlichkeiten aus Steuern	240.000,00
An laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	240.000,00

ii) Höhe der Einzel- und Pauschalwertberichtigung

Bruttoforderungen:	1.740.000,00
abzgl. Versicherungssteuer	<u>-240.000,00</u>
Nettoforderungen	1.500.000,00

Geldeingang

brutto	921.040,00
abzgl. Versicherungssteuer	<u>-127.040,00</u>
Zwischensumme	794.000,00
	<u>706.000,00</u>

Einzelwertberichtigung:

Bemessungsgrundlage für Pauschalwertberichtigung	<u>-10.000,00</u>
	696.000,00

davon 3 % (= Pauschalwertberichtigung) **20.880,00**

Forderungsbestand im Jahresabschluss

Bruttoforderungen ursprünglich	1.740.000,00
abzgl. Geldeingang	<u>-921.040,00</u>
Bruttoforderungen vor WB	818.960,00
Einzelwertberichtigung	-10.000,00
Pauschalwertberichtigung	-20.880,00
Bilanzausweis	788.080,00

Buchungssätze:

Per Gebuchte Bruttobeiträge	30.880,00
An Forderungen an Versicherungsnehmer	30.880,00

b) Beitragsüberträge

Von den nachfolgenden Prämienrechnungen entfallen zeitanteilig auf das laufende Geschäftsjahr die ebenfalls nachfolgend angegebenen Prozentsätze. Ermitteln Sie die Beitragsüberträge und geben Sie die Buchungssätze an. Gehen Sie dabei davon aus, dass keine Kürzungen entsprechend dem BMF-Schreiben vom 30.04.1974 vorzunehmen sind.

	Prämien	Anteil für das laufende Jahr
Kapitallebensversicherung	€ 740.000	45 %
Rentenversicherung	€ 520.000	52 %

Lösung:

Beitragsübertrag Kapitallebensversicherung:	€ 407.000,00
Beitragsübertrag Rentenversicherung	<u>€ 249.600,00</u>
Gesamt	<u>€ 656.600,00</u>

Buchungssatz:

Per Veränderung der Beitragsüberträge	656.600,00
An Beitragsüberträge Bruttobetrag	656.600,00

c) Abwicklung eines Leistungsfalles:

Am 13.07.2004 stirbt Herr Meyer im gesegneten Alter von 98 Jahren. Die Versicherung zahlt die Todesfallsumme in Höhe von 10.000€ und die zugesagte verzinsliche Ansammlung in Höhe von 500€ sowie den anteilig fällig werdenden Schlussüberschussanteil in Höhe von 350€ aus. Bitte geben Sie die Buchungssätze an, die sich aus den einzelnen Zahlungen ergeben.

Lösung:

Per Zahlungen für Versicherungsfälle	10.000€
an laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	10.000€
(keine Buchung für Auflösung der Deckungsrückstellung)	
Per Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern	500€
an laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	500€
Per Rückstellung für Beitragsrückerstattung	350€
an laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	350€

3 Solvabilität

15 Punkte

Ein Lebensversicherungsunternehmen habe nur traditionelle gemischte Kapitallebensversicherungen und fondsgebundene Kapitallebensversicherungen (ohne Zinsgarantien) im Bestand, beide gegen laufende, monatliche Beitragszahlung über mindestens 12 Jahre. Es soll eine Solvabilitätsberechnung durchgeführt werden, wobei folgende Werte eingehen:

Deckungsrückstellung für traditionelle Kapitallebens: 2,5 Mrd. €

Deckungsrückstellung für fondsgebundene Kapitallebens: 1,5 Mrd. €

Risikokapital (= Versicherungssumme bei Tod – gesamte Deckungsrückstellung): 10 Mrd. €

Die gesamte Deckungsrückstellung ergibt sich als Summe aus der Deckungsrückstellung für die traditionellen gemischten Kapitallebensversicherungen und der Deckungsrückstellung für die fondsgebundenen Lebensversicherungen.

Für Solva-Zwecke als Eigenmittel anrechenbares Eigenkapital: 10 Mio. €

Als Gewinnreserven sind anrechenbar:

Freie RfB: 30 Mio. €

Schlussüberschussanteilfonds: 110 Mio. €

- a) Berechnen Sie Solva-Soll und Solva-Ist und kommentieren Sie kurz das Ergebnis!

Lösung:

Solva-Soll = $4\% \cdot 2,5 \text{ Mrd. €} + 1\% \cdot 1,5 \text{ Mrd. €} + 0,3\% \cdot 10 \text{ Mrd. €} = 100 \text{ Mio. €} + 15 \text{ Mio. €} + 30 \text{ Mio. €} = 145 \text{ Mio. €}$

Solva-Ist = $10 \text{ Mio. €} + 30 \text{ Mio. €} + 110 \text{ Mio. €} = 150 \text{ €}$

Das Unternehmen hat eine sehr leichte Solva-Überdeckung. Geringe Schwankungen bei der Deckungsrückstellung können leicht dazu führen, dass eine Unterdeckung auftritt.

- b) Wie verändern sich die in a) berechneten Werte, wenn für den gesamten Bestand (traditionell und fondsgebunden) ein Quoten - Rückversicherungsvertrag mit abgegebener Quote von 15% existiert?

Lösung:

Solva-Ist bleibt unverändert. Bei Solva-Soll darf die Rückversicherung angerechnet werden, maximal 15% bei den Deckungsrückstellungen damit eingehalten:

Solva-Soll = $85\% \cdot 145 \text{ Mio. €} = 123,25 \text{ Mio. €}$

- c) Es gelte wieder die ursprüngliche Situation ohne Quoten - Rückversicherungsvertrag. Die Zahlen für traditionelle Kapitallebensversicherungen sowie für die anrechenbaren Eigenmittel bleiben unverändert, jedoch steige die fondsgebundene Deckungsrückstellung infolge von Kurssteigerungen um exakt 1/3. Welche Auswirkungen hat diese Veränderung auf die Solvabilität des Unternehmens: Wird die Solvabilität besser, schlechter, oder ist ohne zusätzliche Information keine genaue Aussage darüber zu treffen? Begründen Sie bitte kurz Ihre Antwort und bewerten Sie den eingetretenen Effekt bei der Solvabilitätsberechnung!

Lösung:

Da die fondsgebundene Deckungsrückstellung auf 2,0 Mrd. € anwächst, erhöht sich das daraus resultierende Solva-Soll um 5 Mio. € (= $1\% \cdot 2,0 \text{ Mrd. €} - 1\% \cdot 1,5 \text{ Mrd. €}$). Allerdings wird voraussichtlich das Risikokapital um bis zu 0,5 Mrd. € geringer werden, was eine Entlastung beim Solva-Soll von bis zu $0,3\% \cdot 0,5 \text{ Mrd. €} = 1,5 \text{ Mio. €}$ bewirkt. Insgesamt gesehen wird also die Solvabilität des Unternehmens schlechter, auch wenn eine leichte Überdeckung von bis zu 1,5 Mio. € bestehen bleibt. Bewertung des Effekts: Ein höherer Solvabilitätsbedarf bei einer aus Unternehmenssicht unveränderten Situation (höhere Fondskurse nutzen im Wesentlichen nur den VN) ist nicht sinnvoll. Darüber hinaus reduziert sich das riskierte Kapital, so dass sich die Situation für das VU sogar verbessert. Hier liegt eine Schwäche der derzeitigen Solva-Bestimmungen.

- d) Ein anderes Lebensversicherungsunternehmen überlegt, eine traditionelle gemischte Kapitallebensversicherung in zwei Ausgestaltungen anzubieten, wobei der Rechnungszins einmal nur 1% beträgt und in der anderen Ausprägung gleich dem Höchstrechnungszins von 2,75% ist. Über separate Sicherungsvermögen und eine risikoreichere Kapitalanlage wird für die Kunden des Produktes mit niedrigerer Garantieverzinsung durch relativ gesehen höhere Überschussbeteiligung im Endeffekt eine höhere Gesamt-Ablaufleistung angestrebt. Ein Kunde möchte eines dieser beiden Produkte gegen Einmalbeitrag erwerben, wobei er auf alle Fälle eine Garantieleistung von 100.000 € erwerben will. (Das bedeutet, er überlegt, ob er gegebenenfalls eine höhere Prämie für das Produkt mit 1% Rechnungszins in Kauf nimmt, um von der in Aussicht gestellten höheren Gesamt-Ablaufleistung zu profitieren.) Was bedeutet die Wahl des Kunden für das Solva-Soll des Unternehmens? Inwieweit werden die einzelnen Kapitalanlagestrategien der beiden Sicherungsvermögen in der Solvabilitätsberechnung berücksichtigt? Kommentieren Sie bitte kurz, wo Sie daraus Schwächen der derzeitigen Solvabilitäts-Bestimmungen erkennen.

Lösung:

Bei dem 1%-Produkt ergibt sich ein deutlich höherer Solvabilitätsbedarf durch die 4% auf die höhere Deckungsrückstellung, wobei allerdings auch 0,3% auf das niedrigere Risikokapital diesen Effekt leicht korrigieren. Die Kapitalanlagestrategie der einzelnen Sicherungsvermögen geht dabei nicht in die Solvabilitätsberechnungen mit ein: Auch bei gleicher Anlagestrategie entsteht für das aus Solvabilitätssicht "ungefährlichere" 1%-Produkt ein höherer Solvabilitätsbedarf. Dadurch werden zwei große Schwächen der derzeitigen Solvabilitätsbestimmungen ersichtlich: Keine explizite Berücksichtigung der Kapitalanlagerisiken und höherer Solvabilitätsbedarf bei vorsichtigerer Bemessung.

4 IFRS 4

6 Punkte

- a) Ein Lebensversicherungsunternehmen möchte ein anwartschaftliches Rentenversicherungsprodukt vertreiben, das während der Anwartschaft ein reines Sparprodukt ist (ohne Biometrie). Was ist entscheidend dafür, ob dieses Produkt nach IFRS 4 als "insurance contract" zu klassifizieren ist?

Lösung:

Wenn garantierte Rentenfaktoren existieren, welche ein versicherungstechnisches Risiko beinhalten, ist dieses Produkt als "insurance contract" zu klassifizieren. Kann der Rentenfaktor nach Ablauf der Anwartschaft vom Unternehmen angepasst bzw. bestimmt werden, ist das Produkt kein "insurance contract".

- b) Ein Rückversicherungsunternehmen bietet einem Sachversicherer folgenden Vertrag an: Im Schadenfall erstattet der Rückversicherer dem Erstversicherer 70% der Schadenleistung. In den beiden darauffolgenden Jahren erstattet der Sachversicherer dem Rückversicherer eine um jeweils 20% des ursprünglichen Schadens erhöhte Prämie. Wieso ist dieser Vertrag nach IFRS 4 ein "insurance contract"? Welche bilanzielle Konsequenz ergibt sich für den Sachversicherer aus den Bestimmungen zum "Unbundling" nach IFRS 4?

Lösung:

Der Rückversicherungsvertrag ist ein "insurance contract" nach IFRS 4, da insgesamt eine Risikoübernahme vom Rückversicherer vorliegt: Der Rückversicherer übernimmt 70% des Schadens und erhält in den beiden Folgejahren je 20% des ursprünglichen Schadens durch erhöhte Prämien zurück. Es bleibt somit im Saldo eine Übernahme von 30% des Schadens.

Der Sachversicherer hat in einem Schadenfall zu beachten, dass der Leistung vom Rückversicherer in Höhe von 70% des Schadens auch zukünftige Zahlungen an den Rückversicherer gegenüber stehen (je 20% in den beiden Folgejahren). Das bedeutet, dass der Sachversicherer vom Rückversicherer nur 30% des Schadens als reine Risikoübernahme und 40% des Schadens als eine Art zinsfreies Darlehen erhält. Der Sachversicherer muss dementsprechend dieses "Darlehen" "entbündeln" (unbundle) und dafür eine Verbindlichkeit nach IAS 39 ausweisen, wenn nach „local GAAP“ für diese Depotkomponenten nicht reserviert wird.

- c) Eine fondsgebundene Kapitallebensversicherung garantiert dem Versicherungsnehmer im Todesfall das Maximum aus der garantierten Versicherungssumme und dem aktuellen Fondsguthaben sowie im Falle eines Rückkaufs das Maximum aus 80% der eingezahlten Beiträge und ebenso dem aktuellen Fondsguthaben. Beide Garantien stellen ein Embedded Derivative nach IAS / IFRS dar. Welches dieser beiden Embedded Derivatives muss nach IFRS 4 zum "fair value" bewertet werden und welches nicht? Begründen Sie bitte kurz Ihre Antwort.

Lösung:

Die garantierte Todesfallleistung muss nicht zum fair value bewertet werden, da das Embedded Derivative bei einem versicherten Ereignis ("Todesfall") zur Geltung kommt und somit selber der Definition eines "insurance contract" genügt. Da "Rückkauf" kein versichertes Ereignis ist, muss für die garantierte Leistung bei Rückkauf eine Bewertung zum fair value vorgenommen werden.